

Ein sensibles Thema: Das Testament

Was grundsätzlich beachtet werden muss.

Die wenigsten Menschen wissen es. Sie alleine bestimmen in Ihrem Testament. Was Sie mit Ihrem Vermögen machen möchten. Daher ist es unbedingt notwendig, hier eindeutig klare Anweisungen anzuführen bzw. niederzuschreiben. Denn sollten Sie dies versäumen und Sie haben kein Testament errichtet, so geht Ihr gesamter Nachlass grundsätzlich auf die gesetzlichen Erben über. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht der gesamte Nachlass an den Staat.

Wenn Sie nun bestimmte Personen oder Organisationen, wie beispielsweise den Tierschutzverein Wismar und Umgebung e. V., in Ihrem Testament einsetzen wollen, muss der ganze Name und die komplette Adresse aufgeführt werden, damit es später zu keinen Verwechslungen kommen kann.

Was muss ein Testament beinhalten damit es gültig ist:

Grundsätzlich kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr ein Testament errichten. Es gibt entweder die Möglichkeit eines **öffentlichen Testamentes**, das beim Notar abgeschlossen wird oder die Möglichkeit eines **privaten (eigenhändigen) Testamentes**.

Das öffentliche Testament: hier verfasst der Erblasser bei einem Notar- mündlich oder schriftlich- seinen letzten Willen. Das Testament muss in diesem Falle nicht selbst geschrieben, wohl aber unbedingt selbst unterschrieben sein.

Privatschriftliches Testament: Hier verfasst der Erblasser seinen letzten Willen, jedoch muss dies von Anfang bis Ende, samt Zusätzen wie beispielsweise Inventarlisten, Schmucklisten und so weiter eigenhändig geschrieben sein. Es müssen zu Beginn die Worte „Mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“ stehen. Es muss auch der Vor- und Nachname, gegebenenfalls auch der Geburtsname angegeben sein.

Der Ort sowie das Datum dürfen genauso wenig fehlen, wie nach dem Testamentstext die persönliche Unterschrift. Sollten spätere Ergänzungen oder weitere Erklärungen dazukommen, so gelten die gleichen Angaben über Ort, Datum und Unterschrift wieder.

Ohne die oben genannten Punkte, auch wenn nur ein einziger davon fehlt, ist das Testament ungültig!

Wichtig für alle Tierliebhaber: das Erbrecht erstreckt sich nicht auf Tiere. Daher sollte auch im Testament angeführt sein, was mit Ihrem Haustier nach Ihrem Tode geschehen soll, damit es nicht einem ungewissen Schicksal entgegenseht. Festhalten möchten wir noch, dass es unzulässig ist zu verfügen, dass Ihr Haustier nach Ihrem Tode eingeschläfert werden soll. Diese Bestimmung verstößt gegen das Tierschutzgesetz. So ist dem Tier vielmehr geholfen, wenn Sie sich bei Lebzeiten bereits Gedanken über die Weitervermittlung des Tieres an einen neuen Besitzer, oder über einen guten Pflegeplatz für Ihr Haustier bis zum Lebensende machen.